

# Tätigkeitsbericht der Kärntner Feuerwehren



**Kärntner  
Landesfeuerwehrverband**



## Neue Brandschutzvorschriften in Kärnten

Die Belange des Bauwesens, insbesondere jene, die sich mit dem Brandschutz auseinandersetzen, sowie die rechtlichen Bestimmungen für das Feuerpolizeiwesen fallen in den Aufgabenbereich der Bundesländer. Dies bringt mit sich, dass in jedem Bundesland unterschiedliche gesetzliche Regelungen für diese Aufgaben bestehen. Vor allem die Planer und die Bauausführenden, die in ganz Österreich tätig sind, mussten daher mit großem Aufwand die unterschiedlichen bautechnischen Vorschriften im jeweiligen Bundesland anwenden.

So haben sich die Bundesländer entschlossen, über das OIB (Österreichisches Institut für Bautechnik) einheitliche bautechnische Vorschriften erarbeiten zu lassen, die auch die Brandschutzbestimmungen enthalten. Damit war die Grundlage geschaffen, dass nun alle Bundesländer in ihren landeseigenen Baugesetzen auf diese Regelungen zurück greifen können und so eine Harmonisierung der technischen Grundla-

gen für das Bauen in ganz Österreich möglich wurde.

Mit der Baurechtsnovelle 2012 ist in Kärnten die Harmonisierung erreicht, da mit der Kärntner Bautechnikverordnung die OIB-Richtlinien für verbindlich erklärt wurden, um damit die Grundlage für eine einheitliche Planung und Bauausführung zu schaffen.

Die OIB-Richtlinien bestehen aus mehreren Teilen, wobei sich die Teile 2, 2.1, 2.2 und 2.3 mit den brandschutztechnischen Belangen auseinandersetzen. Es war daher auch Aufgabe der hiesigen Dienststelle, die Techniker der Verwaltungsbehörden, die mit den Belangen des Bauwesens beschäftigt sind, in mehreren Schulungen mit der Anwendung dieser neuen Bestimmungen vertraut zu machen.

Gegenüber den Regelungen im alten Baurecht (Kärntner Bauvorschriften) sind nun die technischen Bestimmungen

zweigeteilt. In den neuen Kärntner Bauvorschriften sind Schutzziele definiert, die es gilt, bei der Planung und Ausführung zu berücksichtigen.

Die detaillierten Anforderungen zur Erreichung dieser Schutzziele (Schutzniveau) sind in den OIB-Richtlinien festgeschrieben.

Ein wesentliches Schutzziel des Brand-schutzes betrifft die Sicherstellung der Flucht von Personen bei einem Brandereignis. Daher sind in den OIB-Richtlinien genaue Bestimmungen über die Ausbildung von Fluchtwegen, Treppenhäusern und Fluchtmöglichkeiten angeführt. Diese Bestimmungen beinhalten auch Erleichterungen, sofern in einer angemessenen Entfernung zum Bauobjekt geeignete Rettungsgeräte der Feuerwehr (z. B. Drehleiter) für die Bergung von Personen vorhanden sind.

Es ist dies ein vollkommen neuer Ansatz gegenüber der alten Gesetzeslage, die

